

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1949

B. Entscheide kantonalen Behörden

22. Eltern- und Kindesrecht. *Die Vormundschaftsbehörden haben auch über das Wohl der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zu wachen und bei dessen Gefährdung von Amtes wegen einzuschreiten, ob die Eltern bei ihrem pflichtwidrigen Verhalten ein Verschulden trifft oder nicht. — Die elterliche Gewalt bedeutet in erster Linie ein Pflichtverhältnis, und das Wohl des Kindes steht über den Elternrechten. — Gegen mißbräuchliche Geltendmachung der Elternrechte (z. B. Zurücknahme des Pflegekindes aus einem guten Pflegeplatz) müssen die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutz des Kindes notwendigen Vorkehrungen treffen; der offenbare Mißbrauch eines Rechtes wird nicht geschützt. — Ohne zwingende Gründe soll der einmal bestimmte Pflegeort nicht gewechselt werden; materielle Gründe sind nicht ausschlaggebend, und das geistig-seelische Wohl des Kindes steht im Vordergrund.*

1. In einem Schreiben vom 26. März 1948 ersuchte der Pflegekinderaufsichtsbeamte und Amtsvormund der Gemeinde W. die Vormundschaftsbehörde L. i. E., sie möchte in Anwendung von Art. 283 ZGB verfügen, der vormundschaftlich in L. zuständige Pflegeknabe R. H., geb. 12. Dezember 1935, sei weiterhin in der Pflegefamilie N.-Z. zu belassen. Die von den Eltern H. und der Armenbehörde L. beabsichtigte Wegnahme erscheine nämlich als mißbräuchliche Geltendmachung der Elternrechte, nachdem der Knabe seit 1942 von der Familie N. auferzogen werde, bis 1946 sogar ohne jede Entschädigung, und dort gehalten sei wie ein eigenes Kind.

2. Mit Beschluß vom 30. März 1948 lehnte die Vormundschaftsbehörde L. es ab, dem Vorhaben der Eltern H. und der Armenbehörde L. auf Weiterplacierung des Knaben entgegenzutreten, und begründete ihre Stellungnahme damit, daß die Eltern H. als Inhaber der elterlichen Gewalt und die Armenbehörde L. im Sinne hätten, den Knaben R. einem Landwirt K. in S. in Pflege zu geben, der schon einen Bruder von Vater H. fertigerzogen und aus ihm einen tüchtigen Mann gemacht habe. Da die Auskünfte über die kinderlosen Eheleute K. günstig lauteten und sogar die Möglichkeit bestehe, daß ein Pflegeknabe, der sich gut entwickle und dazu eigne, später den Landwirtschaftsbetrieb des Pflegevaters übernehmen könne, sei im Vorgehen der Eltern H. kein pflichtwidriges Verhalten zu erblicken. Somit fehle es auch an der Voraussetzung zu einem Einschreiten der Vormundschaftsbehörde.

3. Gegen den ablehnenden Beschluß der Vormundschaftsbehörde L. beschwerte sich der Pflegevater F. N. beim Regierungsstatthalter von S., der mit Entscheid vom 1. November 1948 den Beschluß der Vormundschaftsbehörde schützte und die Beschwerde abwies. Gegen diesen Entscheid erklärte der Beschwerdeführer rechtzeitig den Rekurs an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Den Akten ist zu entnehmen, daß die Eheleute R. H., wohnhaft in der B. bei L., die Eltern des Pflegeknaben R. H., im ganzen neun Kinder haben im Alter von 1 bis 14½ Jahren. Da es ihnen beim verhältnismäßig geringen Einkommen des Ehemannes nicht möglich ist, für die große Kinderschar allein aufzukommen, ist die Familie auf öffentliche Hilfe angewiesen. Die Armenbehörde L. sah sich deshalb veranlaßt, mehrere Kinder H. auf den Etat der dauernd Unterstützten zu nehmen. — Schon bevor die armenbehördliche Unterstützung einsetzte, gaben die Eltern H. von sich aus den ältesten Knaben seinem Onkel, E. H., Gemeinde E., in Pflege und den Knaben R. einer Familie B., Gemeinde L. Als die Unterbringung dieses Knaben sich nicht bewährte, verbrachte Frau H. den damals noch nicht ganz sieben Jahre alten R. im Herbst 1942 zur Familie N. in S., die sich schon im Frühjahr des gleichen Jahres auf ein Inserat der Eltern H. hin zur Aufnahme eines Pflegekindes bereit erklärt hatte. Da die fünf Kinder der Eheleute N. in jenem Zeitpunkt schon erwachsen oder nahezu erwachsen waren, wünschten sie wieder ein jüngeres Kind um sich zu haben, das gelegentlich zu Botengängen und kleineren Handreichungen verwendet werden konnte. Dank der guten Einstellung der Pflegeeltern, die es sich zur Pflicht machten, dem Pflegekind ein rechtes Daheim zu bieten und der Anhänglichkeit des kleinen R. entwickelte sich das Pflegeverhältnis zu allseitiger Zufriedenheit. Wie die Berichte des Pflegekinderaufsichtsbeamten und des zuständigen staatlichen Pflegekinderinspektors übereinstimmend bestätigen, ist der Knabe H. bei Familie N. gehalten wie ein eigenes Kind. Die gleiche Überzeugung gewann auch das kantonale Jugendamt bei Anlaß einer oberinstanzlichen Überprüfung der Pflegestelle. Der Pflegeknabe wird vollständig zur Familie gerechnet, besitzt zum Beispiel seine eigenen Kaninchen, Haussparkasse und Sparheft und fühlt sich bei Familie N. in jeder Beziehung zu Hause. Den Bemühungen der Pflegeeltern gelang es auch, den Knaben von seinem Bettnässerübel zu befreien.

2. Angesichts der Mittellosigkeit der Eltern H. verzichteten die Pflegeeltern N. auf die Bezahlung eines Kostgeldes. Dadurch und weil Frau H. sich überzeugt hatte, daß der Knabe R. bei Familie N. gut aufgehoben ist, fühlten sich die Eltern H. von diesem Kind entlastet und kümmerten sich in den folgenden Jahren nicht mehr stark um es. Die Pflegeeltern N. betrachteten es ihrerseits als selbstverständlich, daß sie an dem Pflegeknaben Elternstelle versahen. Wie Vater H. vor dem Regierungsstatthalter erklärte, besuchte er den Knaben während der sechs Jahre nur ein einziges Mal. Frau H. kam seit 1942 nie mehr nach S. Der Knabe R. besuchte seine Eltern und Geschwister in den sechs Jahren etwa zwei- bis dreimal. So wurden die Beziehungen zwischen Eltern und Kind, wie es unter solchen Umständen zu verstehen ist, mit der Zeit recht lose.

Auf Grund der von ihm durchgeführten Untersuchung bezeichnet der Regierungsstatthalter von S. den Pflegeplatz bei Familie N. als sehr gut, während er gleich nachher feststellt: „Die Eltern H. kümmerten sich in der Folge kaum mehr um die Erziehung des Knaben R., erst recht nicht, als später die Armenbehörde sich des Knaben annahm.“ Lebhafteres Interesse zeigten die Eltern erst wieder,

als letztes Jahr Landwirt K. sich um einen Knaben der Familie H. bewarb, bei einem Besuch in S. an dem für sein Alter nicht gerade großen, aber gesunden, wohlgezogenen und sympathischen R. Gefallen fand und sich für diesen entschied.

3. Die von der kantonalen Direktion des Fürsorgewesens im Jahre 1945 erlassenen Weisungen über die Obliegenheiten der Armenbehörden im Pflegekinderwesen veranlaßten die Armenbehörde L., auch das Pflegeverhältnis betreffend den Knaben R. H. zu überprüfen, mit den Pflegeeltern N., die bisher nur mit den Eltern des Knaben verkehrt hatten, einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen und der Pflegefamilie für das Jahr 1946 ein Kostgeld von Fr. 250.— zuzusichern, obschon die Pflegeeltern nie auf ein solches Anspruch erhoben. Mit zunehmendem Alter wird das Kostgeld allmählich bis auf Fr. 120.— jährlich sinken. Nach Aussage der Pflegeeltern N. stellte ihnen der Sekretär der Armenbehörde in Aussicht, sie würden bei Eingehung eines schriftlichen Pflegevertrages künftig an der Armenbehörde einen Rückhalt haben und liefen dadurch weniger Gefahr, daß ihnen der Knabe durch die Eltern mißbräuchlich weggenommen werde.

4. Am 18. März 1948 teilte die Armenbehörde L. der Familie N. mit, daß sie den Pflegevertrag auf Ende des gleichen Monats kündige, weil die Eltern H. den Knaben bei Landwirt K. in Pflege zu geben wünschten. Die ganz unerwartete Kündigung des Pflegeverhältnisses traf die Pflegeeltern und den Pflegeknaben R. H. um so schmerzlicher, als das Pflegeverhältnis nun schon bald sechs Jahre gedauert hatte, Pflegeeltern und Pflegekind eng miteinander verwachsen waren und nichts anderes glaubten, als das Pflegeverhältnis werde bis zur Schulentlassung fort dauern.

Wahrscheinlich wäre die Armenbehörde auf den Wunsch der Eltern H. nicht so schnell eingegangen, hätte sie zuvor mit den Pflegeeltern, dem dreizehnjährigen Pflegeknaben und dem Pflegekinderaufsichtsbeamten der Gemeinde W. Rücksprache genommen und sich davon überzeugt, daß die Umplacierung sich nicht ohne schwere Folgen durchführen lasse. Daß sie sich indes bewußt war, den Pflegeeltern gegenüber nicht richtig zu handeln, ergibt sich schon aus der Entschuldigung der Armenbehörde in ihrem Brief an Familie N. vom 18. Mai 1948: „Wir bitten Sie, diesen Schritt nicht als einen Akt der Unfreundlichkeit Ihnen gegenüber aufzufassen, da weder gegen Ihre Familie noch bezüglich der Behandlung des Pflegeknaben von irgendeiner Seite Klagen eingegangen sind. Die Maßnahme entspricht dem freien Willen der Kindeseltern als Inhaber der elterlichen Gewalt und muß, da keine Gründe dagegen sprechen, respektiert werden.“

5. Überzeugt, daß das Vorgehen der Eltern H. und der Armenbehörde L. sowohl für das Pflegekind wie für die Pflegeeltern ein offenes Unrecht bedeute, verwendete sich der Pflegekinderaufsichtsbeamte von W. sehr entschieden dafür, daß der Knabe in der Familie N. verbleiben könne. Auf den Rat des kantonalen Jugendamtes hin gelangte er ungesäumt an die Vormundschaftsbehörde L. In ihrer ablehnenden Antwort vom 1. April 1948 beruft sich die Vormundschaftsbehörde — gleich wie auch die Armenbehörde — darauf, die Eltern H. seien Inhaber der elterlichen Gewalt und könnten deshalb frei über ihre Kinder verfügen. Wenn die Eltern der Meinung seien, die Unterbringung des Knaben R. bei Landwirt K. werde zu seinen Gunsten ausfallen, namentlich wenn er später möglicherweise den Landwirtschaftsbetrieb des Pflegevaters übernehmen könne und deshalb den Pflegestellenwechsel wünschten, sei hierin kein pflichtwidriges Verhalten zu erblicken und bestehe für die Vormundschaftsbehörde kein Grund, die Eltern an ihrem Vorhaben zu hindern, auch wenn anzuerkennen sei, daß die Pflegeeltern N.

während Jahren unentgeltlich für den Knaben R. H. sorgten und sich in allen Teilen als wohlmeinende Pflegeeltern ausgewiesen hätten. Ein Augenschein durch Abgeordnete der Armenbehörde L. habe ergeben, daß gegen die Pflegestelle bei den Eheleuten K. nichts einzuwenden sei. Übrigens sei die Armenbehörde laut Pflegevertrag berechtigt, den Vertrag jederzeit und ohne Grundangabe zu kündigen. Jedenfalls sei die beabsichtigte Umplacierung nicht etwa auf Spargründe zurückzuführen.

6. Die Auffassung der Armen- und Vormundschaftsbehörde von L. über die unbeschränkte Verfügungsgewalt der Eltern H., welcher Auffassung auch der Regierungsstatthalter folgt, ist mit den Kinderschutzbestimmungen unseres Zivilgesetzbuches, wie sie in den Art. 283 ff. enthalten sind, nicht vereinbar. Wohl dürfen die Kinder, solange sie unmündig sind und unter der elterlichen Gewalt stehen, den Eltern nicht widerrechtlich entzogen werden. Wie Professor Egger in seinem Kommentar betont, bedeutet die elterliche Gewalt im heutigen Recht vor allem ein Pflichtverhältnis, weshalb die elterlichen Rechte gegen Mißbrauch besonders empfindlich sind. „Sie erfordern eine pflichtgemäße Ausübung und ertragen nicht eine Betätigung in Verfolgung eigennütziger und das Kindeswohl gefährdender Interessen. Das heutige Recht gewährt nicht nur dem Kinde einen privatrechtlichen, sondern auch dem Staat einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Erfüllung der Elternpflicht. Daher zieht unzulängliche Erfüllung oder Verletzung dieser Pflicht behördliches Einschreiten nach sich. Wohl üben die Eltern ihre Gewalt — im Gegensatz zur Vormundschaft — ohne Mitwirkung der Behörde aus, doch steht das Kindeswohl über den Elternrechten: Wo jenes bedroht ist, müssen diese weichen; die staatliche Obervormundschaft steht auch hinter der elterlichen Gewalt“ (Kommentar Egger, 2. Aufl., Art. 273, N. 6 und 283, N. 6).

7. Gestützt auf die Kinderschutzbestimmungen des ZGB kommen die vormundschaftlichen Behörden heute des öfters in den Fall, gegen mißbräuchliche Geltendmachung der Elternrechte einzuschreiten und den Eltern die Zurücknahme des Pflegekinds aus der Pflegefamilie zu untersagen, wenn die Wegnahme gegen das Wohl des Kindes verstoßen würde. Deshalb können die Eltern in einem solchen Fall nicht damit rechnen, daß ihr Anspruch auf Herausgabe des Kindes geschützt werde. Die vormundschaftlichen Behörden haben vielmehr die Pflicht, von Amtes wegen die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen. Überdies stände der mißbräuchlichen Geltendmachung des Herausgabeanspruchs auch der in Art. 2 ZGB niedergelegte Grundsatz entgegen, daß der offenbare Mißbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz findet. Das Bundesgericht hat wiederholt bestätigt, daß in Fragen des Kinderschutzes das Wohl des Kindes ausschlaggebend sei und daß dieses Wohl den Wünschen und Interessen der Eltern vorgehe (vgl. Praxis des Bundesgerichts XXXIII, S. 262; Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 43, Nr. 177, ferner die bei Egger, Art. 273, N. 13 und im Kommentar Gmür/Silbernagel, 2. Aufl., bei Art. 273 angeführte Rechtsprechung).

Demnach haben die vormundschaftlichen Behörden auch über das Wohl der unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder zu wachen und bei dessen Gefährdung einzugreifen, gleichgültig, ob die Eltern bei ihrem pflichtwidrigen Verhalten ein Verschulden trifft oder nicht (Egger, Art. 283 N. 13). Die von der Vormundschaftsbehörde L. in ihrer Replik vertretene Auffassung, daß sie den Beschluß der Eltern H., als Inhaber der elterlichen Gewalt, und der versorgenden Armenbehörde nicht zu überprüfen hatte, widerspricht daher, soweit die Eltern in Frage kommen, dem klaren Willen des Gesetzes.

8. Die frühere Verdingkinderpraxis, wobei sehr oft wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag gaben, und das Pflegekind nur deshalb weiterplaciert wurde, weil der neue Pfleger im Vergleich zum bisherigen ein günstigeres Angebot machte, sollte heute endgültig überwunden sein. Auch können sich die Armenbehörde und die Vormundschaftsbehörde ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß sie die Eltern des Kindes, die sich vornehmlich von materiellen Interessen leiten lassen, in den Vordergrund schieben. Bildete doch gerade das Unvermögen der Eltern H. den Grund, daß die Armenbehörde sich des Pflegeknaben annahm und mit den Pflegeeltern N. einen Pflegevertrag abschloß. Es mutet etwas sonderbar an, wenn dem Vater H. die alleinige Verantwortung für den geplanten Pflegewechsel zugewiesen werden möchte, obschon er in der Einvernahme durch den Regierungsstatthalter zugab, nie mit dem künftigen Pflegevater K. gesprochen zu haben und die Verhältnisse, in die der Knabe R. versetzt werden sollte, nicht aus eigener Anschauung zu kennen. Da beim Wechsel einer anerkannt guten Pflegestelle nicht auf so ungewisse Zusicherungen, wie sie hier vorliegen, abgestellt werden darf, fehlt es an hinreichenden Gründen, den Knaben H. in eine ihm fremde Umgebung zu versetzen.

9. Wie die Vormundschaftsbehörde, glaubt auch der Regierungsstatthalter, daß die Umplacierung für den Knaben, selbst wenn sie für ihn einen momentanen Schmerz bedeute, keine psychischen Folgen haben und von ihm leicht überwunden würde. Erfahrene Erzieher und Kinderpsychologen hätten die Vorinstanzen wohl dahin belehrt, daß ein Wechsel der Pflegestelle für die Psyche des Kindes immer einen tiefen Eingriff bedeutet und nie ohne zureichende Gründe vorgenommen werden soll. Sind doch zahlreiche Fälle bekannt, in denen Kinder durch unbegründeten Pflegestellenwechsel zeitlebens eine seelische Verletzung davontrugen. Nicht umsonst schreibt das bernische Armengesetz in § 12 vor, daß der einmal bestimmte Pflegeort, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert werden soll. Nach den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörden sind schon bei der Auswahl der Pflegestelle die geistig-seelischen und erzieherischen Interessen des Kindes den rein wirtschaftlichen voranzustellen und ein Pflegestellenwechsel wenn immer möglich zu vermeiden (vgl. Weisungen der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 24. Mai 1945, Ziffer 40 und Kreisschreiben der Justizdirektion betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 25. Mai 1945). In ergreifender Weise schildert Jeremias Gotthelf im „Bauernspiegel“, was in der Seele des Kindes vorgeht, wenn ihm die Liebe der Pflegeeltern entzogen wird und es eine gute Pflegestelle gegen eine andere vertauschen muß.

Einem freien Aufsatz des Pflegeknaben R. H. ist zu entnehmen, daß er nichts so sehr fürchtet wie den Verlust seiner guten Pflegeeltern, welche Angst ihn sogar in seinen Träumen verfolgt. — Es widerspräche auch dem Gesetz (Art. 276 Abs. 2 ZGB), die Berufswahl für den Knaben heute schon dahin festzulegen, daß er für die Landwirtschaft bestimmt wird, während seine Fähigkeiten und Neigungen eher auf einen andern Beruf hinweisen. Ist der Wille des Kindes für die Behörden auch nicht entscheidend, so dürfen die Äußerungen des urteilsfähigen Knaben doch auch nicht einfach übergangen werden.

10. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die darauf schließen ließen, daß die Armen- und die Vormundschaftsbehörde von L. bei ihren Beschlüssen nicht in guten Treuen gehandelt hätten. Werden hauptsächlich materielle und weniger die geistig-seelischen Interessen des Pflegeknaben in den Vordergrund gestellt, so ist das Angebot des Landwirts K. in der Tat ein verlockendes; doch käme dabei das Wohl des Kindes zu kurz. Der Beschluß der Vormund-

schaftsbehörde verstößt darum in verschiedener Beziehung gegen das pflichtgemäße Ermessen. Hätten die Vorinstanzen sich nicht von Gesichtspunkten und Erwägungen leiten lassen, die vielleicht einer früheren Auffassung entsprechen mochten, nicht aber dem heute geltenden Eltern- und Kindesrecht, so hätten sie kaum umhin können, das Wohl des Pflegeknaben allem andern voranzustellen und die Pflegeeltern N. gegen die mißbräuchliche Wegnahme des Pflegekindes zu schützen.

Der Regierungsrat sieht sich deshalb veranlaßt, die Beschwerde der Pflegeeltern N. zuzusprechen und in Abänderung des angefochtenen Entscheides zu verfügen, daß die Eheleute H. nicht befugt sind, den Knaben R. ohne zureichende Gründe aus der gegenwärtigen Pflegestelle wegzunehmen.

11. Nach der Praxis des Regierungsrates und in entsprechender Anwendung von Art. 37 Abs. 2 EG zum ZGB sollen der unterliegenden Vormundschaftsbehörde nur dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn ihr ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 35, N. 37). Von einem solchen Verschulden kann vorliegend nicht gesprochen werden.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Die Beschwerde des Pflegevaters N. gegen den Entscheid des Regierungsrates von S. vom 1. November 1948 wird als begründet erklärt und verfügt, daß der Knabe R. H. in der Pflegefamilie N. zu belassen ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Mai 1949.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

23. AHV. *Voraussetzungen zur Auszahlung der Altersrente an einen Dritten oder eine Behörde, im besondern an eine Armenbehörde.*

A. — Dem 1882 geborenen H. wurde ab 1. Januar 1948 eine ungekürzte einfache Altersrente (Übergangsrente) zugesprochen und deren Auszahlung an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern angeordnet (Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 24. März 1948). Der Rentenbezüger befand sich damals in der Trinkerheilanstalt in W. Schon früher mußte er wiederholt wegen Trunksucht und unsteten Lebenswandels administrativ versorgt werden, so in den Jahren 1924, 1928, 1938, 1942 und 1944.

Am 2. April 1948 wurde H. probeweise aus der Anstalt entlassen und bei einem Landwirt im Waadtland untergebracht. Von diesem Zeitpunkt an erhielt er die Rente direkt ausbezahlt. Er konnte sich jedoch nicht lange halten; anfangs Mai 1948 wurde er wegen Herumvagabundierens und Trunkenheit von der Polizei aufgegriffen. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloß deshalb am 25. Mai 1948 die erneute Einweisung auf unbestimmte Zeit in die Trinkerheilanstalt L.

Aus diesem Grunde verfügte die Ausgleichskasse des Kantons Bern am 25. Juni 1948 neuerdings, daß die Rente an die kantonale Armendirektion ausbezahlt werde.

B. — Hiegegen beschwerte sich H. bei der Rekurskommission des Kantons Bern, um eine Auszahlung der Rente an ihn persönlich zu erwirken.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies am 20. September 1948 die Beschwerde unter Berufung auf Art. 76, Abs. 1 AHVV ab.